Einwohnergemeinde Thunstetten

Ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde, Mittwoch, 5.12.2012, 20 Uhr, Aula Schulanlage Byfang

Traktanden:

1. Beratung und Genehmigung des Voranschlages 2013, gemäss den Anträgen des Gemeinderates

2. Beschlussfassung über die Einräumung eines Baurechtes, Parzelle 2126, Alte Bernstrasse, Bützberg

3. Verschiedenes

Die Geschäftsunterlagen liegen 30 Tage ab erster Publikation bei der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf. Den Parteien werden vorgängig Beschlussesentwürfe zugestellt.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter Oberaargau, 3380 Wangen an der Aare, einzureichen (Art. 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz GG, Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Zu dieser Versammlung sind alle Stimmberechtigten eingeladen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

Der Gemeinderat

Erscheinungsweise:
Je 1 x in den Anzeigerausgaben vom 01.11. und 29.11.2012

4922 Bützberg, 12. Oktober 2012

Namens des Gemeinderates

Der Präsident	Der Sekretär
Alfred Röthlisberger	Daniel Ott

Je 20 Exemplare an: FDP, SP und SVP
10 Exemplare an: EVP
Je 1 Exemplar: Mitglieder FIK und GR

1.

Beratung und Genehmigung des Voranschlages 2013, gemäss den Anträgen des Gemeinderates

Orientierung
Es wird auf den Vorbericht zum Voranschlag 2013 und auf die darin enthaltenen Anträge verwiesen. Auf eine Wiederholung der gleichlautenden Sachpunkte an dieser Stelle wird verzichtet.

Interessierte Personen haben die Gelegenheit, bei der Finanzverwaltung den ausführlichen Voranschlag 2013 abzuholen oder ihn dort anzufordern. Jede Haushaltung erhält zusammen mit dem Anzeiger vom 1. November 2012 einen Auszug aus dem Voranschlag 2013 (Kurzfassung) zugestellt.

*****

2.

Beschlussfassung über die Einräumung eines Baurechtes, Parzelle 2126, Alte Bernstrasse, Bützberg

Orientierung
Das Grundstück Nr. 2126 wurde an der letzten Ortsplanungsrevision in die Arbeitsplatzzone A1 eingeteilt und stand seither für Interessierte zur Realisierung eines Firmenstandortes bereit. Am 27.5.2009 hat die Gemeindeversammlung bereits über zwei Baurechte befinden können. Beide (Wüthrich und Rüegsegger) wurden genehmigt.

Parzelle 2126
Für das abparzellierte Grundstück Nr. 2126 mit der Fläche von 2’500 hat sich die Firma www.crespo.ch GmbH mit Sitz in Herzogenbuchsee beworben. Das Projekt der crespo GmbH beinhaltet die Erstellung eines Gewerbebetriebs mit einer Oldtimerausstellung, Büro, Verkauf und zwei Werkstätten. Die Firma handelt mit modernen Promotionsprodukten und Sportartikeln (Walking, Triathlon etc.). Analog den bisherigen Verträgen wurde auch hier die Variante „Baurechtsvertrag“ mit folgenden Konditionen gewählt:

Dauer
Das Baurecht entsteht mit dem Grundbucheintrag und dauert 30 Jahre.

Zins
Der Baurechtszins beruht auf einem Landwert von CHF 160.— pro Quadratmeter Fläche und auf einer Verzinsung von 2,5 Prozent. Der jährliche Baurechtszins beträgt somit Fr. 10‘000.— und wird sichergestellt durch Eintragung einer Grundpfandverschreibung in der Höhe von Fr. 30'000.— (1. Rang).

Zu Lasten der Baurechtsberechtigten gehen sämtliche mit der Baurechtserrichtung verbundenen Kosten sowie die Aufwendungen für die Erschliessung.

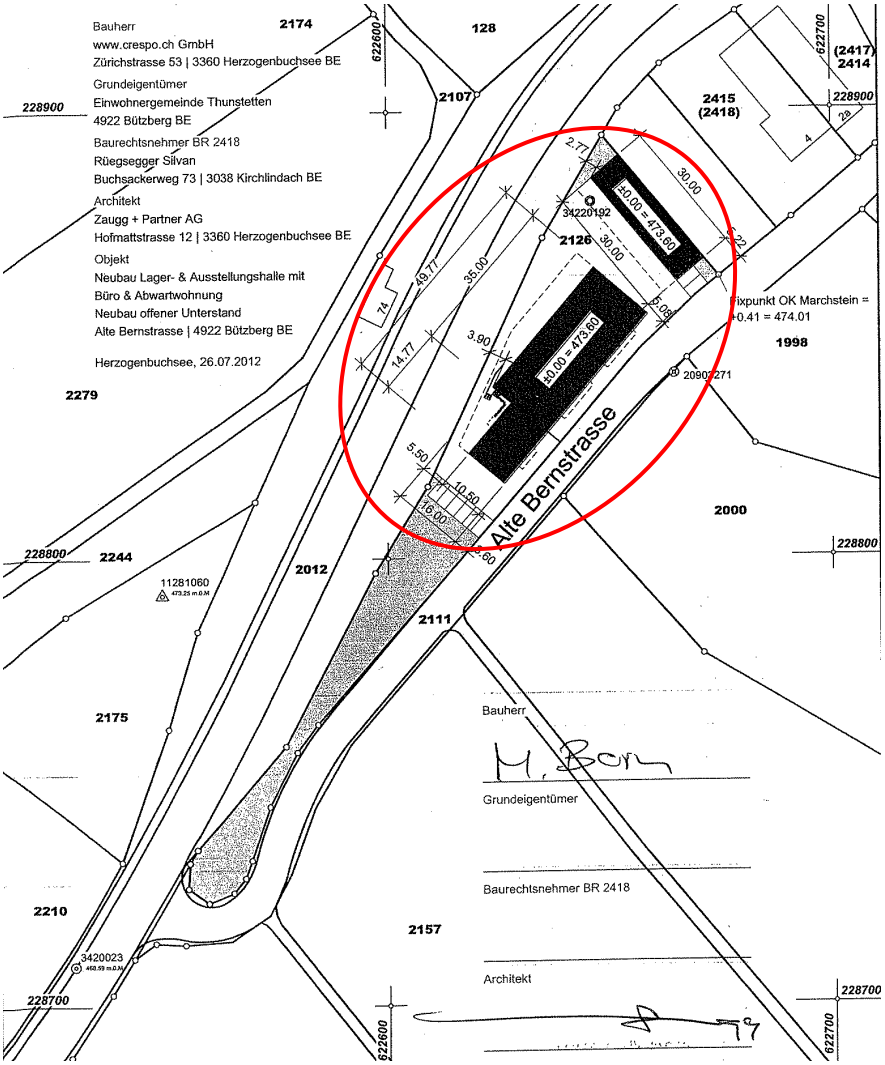

Abb. 1: Übersichtsplan

Vorberatende Instanzen

Der Gemeinderat und die Finanzkommission beantragen die Einräumung des Baurechtes auf der Parzelle 2126.

Beschlussesentwurf
Die Gemeindeversammlung vom 5.12.2012, auf Antrag der vorberatenden Instanzen,

beschliesst:

1. Auf der Parzelle 2126, Alte Bernstrasse, Bützberg, wird zu Gunsten von .crespo.ch GmbH, mit Sitz in Herzogenbuchsee, ein selbständiges und dauerndes Baurecht zu den vorerwähnten Konditionen eingeräumt. Zu Lasten der Baurechtsberechtigten gehen sämtliche mit der Baurechtserrichtung verbundenen Kosten sowie die Aufwendungen für die Detailerschliessung. Die Einnahmen fliessen in das Finanzvermögen der Einwohnergemeinde.

2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

*****